

Bereichsschutzkonzept gegen sexualisierte, psychische, physische und verbale Gewalt in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (im Folgenden auch Gewaltschutzkonzept genannt)

Vorlage für die Entwicklung individueller Schutzkonzepte gegen sexualisierte, psychische, physische und verbale Gewalt in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der HzE

Das hier vorliegende Bereichsschutzkonzept dient als Anregung / Checkliste und zum Teil auch als Vorlage für die Erstellung eines individuellen Schutzkonzepts in Einrichtungen und Diensten der Hilfen zu Erziehung. Somit entbindet das Bereichsschutzkonzept die Einrichtungen nicht davon, ein eigenes, auf ihre Einrichtung zugeschnittenes Schutzkonzept gegen sexualisierte, psychische, physische und verbale Gewalt zu entwickeln.

Viele Einrichtungen haben bereits Konzepte – oder Teile davon, was in dem vorliegenden Bereichsschutzkonzept dargestellt ist. Eine Potentialanalyse („was haben wir schon?“) und eine Risikoanalyse („was fehlt uns und wo sehen wir Risiken von Gewalt in unserer Einrichtung?“) steht somit am Anfang des Prozesses zur Erstellung eines individuellen Gewaltschutzkonzepts.

Weshalb ein individuelles Gewaltschutzkonzept erstellt werden muss und wie man es erarbeitet, wird in den Hinweisen/Vorinformationen (A bis K) beschrieben. Somit geben diese Hinweise den Rahmen für die Erstellung eines individuellen Gewaltschutzkonzeptes vor. Was ein individuelles Gewaltschutzkonzept beinhalten muss, wird in den 15 Bausteinen ausführlich dargestellt. Auch diese Inhalte müssen noch ausformuliert und mit Leben gefüllt werden, abhängig von der jeweiligen individuellen Situation einer Einrichtung vor Ort.

Ergänzt wird das Bereichsschutzkonzept durch vielfache Verlinkungen auf interessante und relevante Websites. Wo dies nicht möglich war, wurden die Informationen durch beigefügte Anlagen vervollständigt.

Die Erarbeitung dieses Bereichsschutzkonzepts ist in Teilen in unterschiedlichen Arbeitsgruppen (**ambulant**, **teilstationär** und **stationär**) erfolgt. Dadurch kann es zu Redundanzen kommen. Die Unterschiede sind im Text farblich gekennzeichnet. Dies bedeutet aber nicht, dass die Anregungen eines Arbeitsbereichs nicht auch für einen anderen Arbeitsbereich hilfreich sein und Verwendung finden können.

Hinweise/Vorinformationen:

- A) Begründung: Warum muss ein Gewaltschutzkonzept für jede Einrichtung in den Hilfen zur Erziehung erarbeitet werden?
- Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf **sexualisierte Gewalt** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ([Präventionsgesetz](#)) ist am 01.12.2020 in Kraft getreten.
 - Die Reform des SGB VIII ([Übersicht KJSG DJuF](#) / Beckmann/Lohse – **Anlage 1** / [SGB VIII](#)) hat den **Kinderschutz** erneut in den Mittelpunkt gestellt.
- Das Gewaltschutzkonzept gegen sexualisierte, körperliche, psychische und verbale Gewalt, soll sowohl die Anforderungen des Kirchengesetzes, als auch die des SGB VIII erfüllen.
- B) Begriffsklärung
- Das *Rahmenschutzkonzept* der Kirche/Diakonie ([Rahmenschutzkonzept](#)) definiert den Rahmen und die Ausrichtung aller weiteren Konzepte.
 - Bereichsschutzkonzepte* für die Jugendhilfe geben Orientierung für
 - alle Bereiche
 - den ambulanten Bereich
 - den teilstationären Bereich
 - den stationären Bereichund wurden vom Diakonischen Werk Bayern (Referat Jugendhilfe) gemeinsam mit dem Fachverband für Erziehungshilfe eev bis 30.11.2022 erstellt.
 - Individuelle Schutzkonzepte* werden auf Grundlage der Bereichskonzepte von den Einrichtungen bis 31.12.2025 erstellt.
- C) Inhaltlich bezieht sich das Gewaltschutzkonzept auf das Verhältnis von
- Mitarbeiter:innen zu Schutzbefohlenen (Kinder/Jugendliche)
 - von Kindern und Jugendlichen zu Kindern und Jugendlichen
 - von Mitarbeiter:innen zu Eltern/Familien und
 - von Mitarbeitenden / hauptberuflich Tätigen / Ehrenamtliche zu Mitarbeitenden / hauptberuflich Tätigen / Ehrenamtliche (Beschäftigtenschutzordnung BeschSchO 05/2001 – **Anlage 2**).
- Dabei sind folgende Dimensionen, mit Blick auf unterschiedliche Situationen und auf verschiedene Altersgruppen zu berücksichtigen:
- ⇒ Verbale Gewalt
 - ⇒ Körperliche Gewalt
 - ⇒ Sexualisierte Gewalt
 - ⇒ Psychische Gewalt
- D) Querverweise zu bereits bestehenden Konzepten oder Vereinbarungen, wie...
- Leitbild des Einrichtungsträgers
 - Medienschutzkonzept
 - Sexualpädagogischem Konzept

- Partizipationskonzept / Selbstvertretungskonzept
 - Beschäftigtenschutzkonzept / Schutzkonzepte vor Gewalt an Mitarbeitenden und
 - Umgang mit §8a SGB VIII zur Kindeswohlgefährdung
- ... sind bei der Erstellung von individuellen Schutzkonzepten möglich und sinnvoll, im Sinne von mitgeltenden Konzepten und Grundlagen.
- E) Die Erstellung von Schutz- und Interventionskonzepten ist Leitungsverantwortung und soll in einem partizipativen Prozess entstehen. Am Anfang stehen eine Potentialanalyse (was ist bereits in der Einrichtung vorhanden?) und eine Risikoanalyse (welche Risiken gibt es) Vgl. [IPSE-Präventions-Manual](#) oder [aktiv-gegen-missbrauch-elkb-Materialien](#).
- F) Evaluation und Qualitätsmanagement
- a. Bereichsschutzkonzepte werden alle 5 Jahre wieder neu überarbeitet.
 - b. Individuelle Schutzkonzepte werden sowohl alle 5 Jahre, als auch nach Vorfällen aktualisiert.
- G) Die Gliederung der 15 Bausteine des Rahmenschutzkonzepts dient als Orientierung, die nicht zwingend übernommen werden muss. Aber die einzelnen Bausteine sollen in den individuellen Gewaltschutzkonzepten inhaltlich vorhanden sein.
- H) Zu berücksichtigen sind die Normen im SGB VIII (alle Formen von Gewalt gegen Kinder):
- a. § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)
 - b. § 8 Abs.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen („*Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form*“)
 - c. § 8a Kindeswohlgefährdung (insbesondere: Abs.4 Nr.2 Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft)
 - d. § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Abs.2 Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien durch den überörtlichen Träger der JH (= Heimaufsichten), vgl. § 85 Abs.2 Nr.6)
 - e. § 9a Ombudsstellen (Modellprojekt zur flächendeckenden Einführung in Bayern)
 - f. § 10a Beratung (umfassender Beratungsanspruch von jungen Menschen, Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten)
 - g. § 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen ([Handlungsempfehlungen BLJA zu §§38, 45, 47ff.](#))
 - h. § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (insb. Abs. 2 Nr. 4 Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung sowie Beschwerde und Abs. 3 Nr.2 Führungszeugnis nach §30 Abs.5 und § 30a Abs. 1 [BZRG](#))
 - i. § 47 Abs. 1 Nr. 2 Melde- und Dokumentationspflichten

- j. § 48 Tätigkeitsuntersagung
- k. § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

und im Kirchengesetz [PrävG](#) (ausschließlich sexualisierte Gewalt – sowohl gegen Kinder, als auch gegen Eltern / Familien oder Mitarbeitende):

- a. § 6 Meldestelle; Meldepflicht
- b. § 8 Schutzkonzepte (Abs. 1 [Rahmenschutzkonzept](#))

Das Bereichsschutzkonzept wird sowohl dem SGB VIII, als auch dem PrävG gerecht, um sowohl die Anforderungen der Heimaufsicht, als auch der Meldestelle des Diakonischen Werks Bayern zu entsprechen.

Eine Übersicht der Meldepflichten ist dieser Vorlage beigelegt (**Anlage 3** für (teil-)stationäre Hilfen und **Anlage 4** für ambulante Hilfen).

- I) Bei allen Trägern von Einrichtungen der Jugendhilfe müssen, neben den individuellen Schutzkonzepten, Präventionsbeauftragte (§ 8 Abs.1 PrävG) und Ansprech- und Vertrauenspersonen (§ 5 PrävG und § 6 BeschSchO) installiert werden.
- J) Über den ganzen Prozess hinweg ist im Rahmen einer transparenten und verantwortlichen Kommunikation auf den Schutz der Würde des Opfers, des Täters und aller Mitbetroffenen zu achten.
- K) Eine externe Beratung ist zu Beginn und ggf. über den ganzen Prozess der Erstellung eines individuellen Gewaltschutzkonzepts hinweg sinnvoll und hilfreich. Empfehlenswert ist es, solche Kontakte bereits anlasslos im Vorfeld zu knüpfen.

Mögliche Gliederung eines individuellen Schutzkonzepts gegen sexualisierte, psychische, physische und verbale Gewalt

15 Bausteine (Rahmenschutzkonzept S.9ff)

1) Leitbild (Grundhaltung)

Bei jedem Jugendhilfeträger muss ein Leitbild vorhanden sein, das eine Grundhaltung des Respekts vor anderen Menschen widerspiegelt (Christliche Werte / Würde des Einzelnen ist unantastbar / Mensch als Ebenbild Gottes) und sich klar gegen jegliche Form von sexualisierter, psychischer, physischer und verbaler Gewalt ausspricht.

2) Benennung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Leitung ist verantwortlich für die Erstellung, fachliche Ausformulierung und Implementierung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte, psychische, physische und verbale Gewalt. Diese Aufgaben können in Teilen delegiert werden, dabei ist es wichtig, alle am Prozess beteiligten Personengruppen (Mitarbeitende, Kinder/Jugendliche, Eltern, Kooperationspartner...) partizipativ mit einzubeziehen. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten müssen klar benannt und definiert sein.

3) Partizipation

Ein Verweis auf bereits bestehende Partizipationskonzepte ist möglich und sinnvoll. Partizipation ist auch in den Kinderrechten und der UN Kinderrechtskonvention verankert. Kinder müssen als Grundrechtsträger gehört werden und in den alltäglichen Belangen (alles was sie betrifft) einbezogen werden (Deutsches Institut für Menschenrechte, Kinderrechtekommentare). Im SGB VIII ist in §1 Abs.3 Nr.2 die Partizipation von jungen Menschen festgeschrieben (Jungen Menschen soll ermöglicht werden, **entsprechend ihres Alters und individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt** zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können). Partizipation (siehe **Anlage 5** des Deutsche Kinderhilfswerks 2002) mündet letztendlich in Demokratieerziehung, die als Prozess zu verstehen ist. Die so verstandene **Mitbestimmung** von jungen Menschen kann in folgenden Situationen beispielhaft zum Ausdruck kommt:

Partizipation im Familienkontext:

- ⇒ Familienrat / Familienkonferenzen
- ⇒ Sprachrohr der Kinder
- ⇒ Eltern über Kinderrechte aufklären
- ⇒ Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufklären
- ⇒ Gestaltung des Familienalltags / Alltagsstrukturen
- ⇒ Regeln in den Familien

Partizipation im Hilfeverlauf der ambulanten erzieherischen Hilfen:

- ⇒ Bei Gruppenaktionen
- ⇒ Dokumentation / Berichtswesen
- ⇒ Sprachrohr der Kinder
- ⇒ Hilfeplanprozess / Maßnahmen, Ziele...
- ⇒ Sprachrohr der Kinder bei Hilfeplangesprächen

- ⇒ Gruppenaktionen
- ⇒ Gestaltung des Alltags
- ⇒ Gestaltung des eigenen Hausaufgabenplatzes
- ⇒ Hilfeplanprozess / Maßnahmen, Ziele...
- ⇒ Wahl zu Gremien (Gruppensprecher.....)
- ⇒ Dokumentation / Berichtswesen
- ⇒ Regeln
- ⇒ Gestaltung der Räume
- ⇒ Gestaltung der Spielplätze
- ⇒ Gemeinsame Förderplanung im Vorschulbereich
- ⇒ Beteiligung bei der Planung von Festen
- ⇒ Befragungen von Kindern und Jugendlichen
- ⇒ Auswertungsbögen bei Beendigung von Maßnahmen
- ⇒ Eltern/Familienpartizipation (Eltern/Familienbeirat)

- ⇒ Gruppenaktionen
- ⇒ Gestaltung des Alltags, Essen, Verwendung der Gruppengelder...
- ⇒ Gestaltung des eigenen Zimmers
- ⇒ Hilfeplanprozess / Maßnahmen, Ziele, Hilfe- und Erziehungsplanung
- ⇒ Wahl zu Gremien (Gruppensprecher.....)
- ⇒ Auswahl des/der Bezugspädagogen:in

- ⇒ Dokumentation / Berichtswesen
- ⇒ Regeln / Hausordnung
- ⇒ Gestaltung der Gruppenräume
- ⇒ Gestaltung der Spielplätze/Außenanlagen
- ⇒ Planung von Festen
- ⇒ Befragungen von Kindern und Jugendlichen
- ⇒ Erstellung von Auswertungsbögen bei Beendigung von Maßnahmen
- ⇒ Eltern/Familienpartizipation (Eltern/Familienbeirat)

Schnittmenge zu Nähe – Distanz: gemeinsames Herausarbeiten von Verhaltenscodex, wie miteinander umgegangen wird (Kind/Jugendliche – MA)

4) Ausgestaltung von Nähe und Distanz

a. Verhaltenskodex bzw. Selbstverpflichtung

Ein Verhaltenskodex des Trägers, bzw. eine Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden muss vorliegen und einen Passus zum Verzicht auf sexualisierte, psychische, physische und verbale Gewalt beinhalten. Eine Kultur der Wertschätzung, des gegenseitigen Respekts, des achtsamen und reflektierten Umgangs mit Grenzen und Offenheit für alle Beteiligten (MA, Ehrenamtliche, Bewohner*innen, Klient*innen, junge Menschen, Eltern, Lehrer*innen, Praktikant*innen, ...) muss daraus deutlich hervorgehen.

b. Regelung von Handlungsabläufen

bei der Regelung von Handlungsabläufen in den **ambulanten**, in **teilstationären** und **stationären Hilfen** kommt es vor allem darauf an **Handlungssicherheit** zu vermitteln.

- Grundlagen in den ambulanten Hilfen zur Schaffung einer professionellen Arbeitsbeziehung
 - Klare Regelungen zur Erreichbarkeit (Dienstzeiten)
 - Klare Kommunikationswege (E-Mail, Diensthandy, Messenger Dienste...)
 - Keine private Tel. Nr. und Kontakt über soziale Netzwerke von MA zu Kindern/Jugendlichen und Eltern
 - Klare Terminabsprachen
 - Wertschätzenden und respektvollen Umgang zeigen, reflektieren und einfordern
- Kriterien, auf die die Fachkräfte dabei achten sollte sind:
 - Sprache / Umgangston / Kleidung der Mitarbeitenden und der Klienten
 - Wahrung der Privatsphäre der Familien / Kinder und Jugendlichen
 - Frage: passen Fachkraft und Klient/Familie in Bezug auf...
 - Alter der Klient*innen
 - Geschlecht
 - Entwicklungsstand
 - Vorgeschichte (Missbrauch – Sexualisierung...)
 - Nähe-Distanzverhalten des Kindes/Jugendlichen und der Eltern zusammen?
- Es sollen in Fallbesprechungen, Teamgesprächen, Supervision... Möglichkeiten für MA geschaffen werden sich mit oben genannten Kriterien auseinander zu setzen
- Reflexive Fragen dazu:
 - Was löse ich mit meiner Handlung aus?
 - Welche Geschichte bringt ein Kind/Jugendlicher/Klient:in mit?

Bereichsschutzkonzept HzE

- Welche Außenwirkung hat das Verhalten der Fachkraft?
 - Welche Außenwirkung hat das Verhalten der Klient:innen?
 - Was bedeutet das für die Familie?
 - Was bedeutet das für die Zusammenarbeit?
 - Welche Motivation hat die Fachkraft für die Handlung?
 - Welche Motivation hat der/die Klient:in?
 - ...
- Kriterien, auf die man dabei achten sollte sind:
 - Wahrung der Intimsphäre
 - Alter
 - Geschlecht
 - Entwicklungsstand
 - Vorgeschichte (Missbrauch – Sexualisierung...)
 - Nähe-Distanzverhalten des Kindes/Jugendlichen
 - Es sollen in Teamgesprächen, Supervision...Möglichkeiten für MA geschaffen werden sich mit folgenden Situationen auseinander zu setzen, um angemessen reagieren zu können:
 - Trostsituationen
 - Hygieneerziehung
 - Zu Bett bringen bei Ferienfreizeiten
 - Körperkontakt
 - Nähe/Distanz in der Elternarbeit/Familienarbeit
 - ...
 - Reflexive Fragen dazu:
 - Was löse ich als Fachkraft mit meiner Handlung aus?
 - Welche Geschichte bringt ein Kind/Jugendlicher mit?
 - Welche Außenwirkung hat mein Verhalten als Fachkraft?
 - Was bedeutet das für die Gruppe?
 - Welche Motivation hat der:die Mitarbeiter:in für die Handlung?
- Kriterien, auf die man dabei achten sollte sind:
 - Wahrung der Intimsphäre
 - Alter
 - Geschlecht
 - Entwicklungsstand
 - Vorgeschichte (Missbrauch – Sexualisierung...)
 - Nähe-Distanzverhalten des Kindes/Jugendlichen
 - Es sollen in Teamgesprächen, Supervision...Möglichkeiten für MA geschaffen werden sich mit folgenden Situationen auseinander zu setzen, um angemessen reagieren zu können:
 - Trostsituationen
 - Hygieneerziehung
 - Zu Bett bringen
 - Körperkontakt
 - Nähe/Distanz in der Elternarbeit/Familienarbeit im Sinne einer „Erziehungspartnerschaft“ (z.B. keine Patenschaften übernehmen...)
Themen mit den Eltern/Familien auf die Kinder/Jugendlichen beziehen – „Freundschaften“ „Kumpel“ – Ebene vermeiden / Keine private Tel.

Bereichsschutzkonzept HzE

- Nr. und Kontakt über soziale Netzwerke von MA zu Kindern/
Jugendlichen, Eltern und Familien
- Grenzverletzungen / Grenzüberschreitungen (der MA zu Kindern
/Jugendlichen, wie umgekehrt ...)
- Reflexive Fragen dazu:
 - Was löse ich als Fachkraft mit meiner Handlung aus?
 - Welche Geschichte bringt ein Kind/Jugendlicher mit?
 - Welche Außenwirkung hat mein Verhalten als Fachkraft?
 - Was bedeutet das für die Gruppe?
- Welche Motivation hat der:die Mitarbeiter:in für die Handlung?
- Umgang mit Privatgeschenken von Mitarbeiter:in zu Kindern und umgekehrt in
der Einrichtung klären
- Transparent machen von Nähe-Distanz-Themen, sowie von
Grenzüberschreitungen von Seiten der Kinder/Jugendlichen
- Keine privaten Tel. Nr. und Kontakt über soziale Netzwerke von
Mitarbeiter:innen zu Kindern/Jugendlichen, Eltern und Familien, sondern
Diensthandys nutzen (keine Privaten Geräte) / klare Regelung, welche
digitalen Plattformen der Kommunikation genutzt werden
- Nähe und Distanz zu den Eltern/Familien professionell gestalten (z.B. keine
Patenschaften übernehmen...) Themen mit den Eltern/Familien auf die
Kinder/Jugendlichen beziehen – „Freundschaften“ „Kumpel“ – Ebene
vermeiden.

5) präventives Personalmanagement

a. Stellenbesetzungsverfahren

Im Stellenbesetzungsverfahren (beim Vorstellungsgespräch/in der
Einarbeitungsphase) soll verwiesen werden auf

- das Leitbild
- den Verhaltenskodex des Trägers bzw. die Selbstverpflichtungserklärung aller
Mitarbeiter:innen gegen sexualisierte, psychische, physische und verbale
Gewalt
- die Schutzkonzepte gegen sexualisierte, psychische, physische und verbale
Gewalt
- die konsequente Reaktion bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder die
Selbstverpflichtungserklärung
- die Verpflichtung zur Meldung von grenzüberschreitenden Verhaltensweisen

b. Erweitertes Führungszeugnis

Ein erweitertes Führungszeugnis muss bei Einstellung und alle 3 (für
Leitungskräfte) oder 5 Jahre (für Mitarbeiter:innen, Ehrenamtliche,
Honorarkräfte...) zwingend vorgelegt werden. (vgl. § 45 Abs. 3 Nr.2 SGB VIII
Führungszeugnis nach §30 Abs.5 und § 30a Abs. 1 [BZRG](#))

c. Unterzeichnung der Selbstverpflichtung bzw. des Verhaltenskodex

Selbstverpflichtung bzw. Verhaltenskodex muss bei Einstellung unterzeichnet
werden. Konsequenzen bei Verstoß (Rücktritt vom Arbeitsvertrag,
Abmahnung, Kündigung...) müssen klar benannt werden. Im Rahmen der
jährlichen Unterweisungen ist regelmäßig darauf hinzuweisen.

- d. Jahresgespräch für Mitarbeiter:innen (MJG)
Das MJG bzw. Probezeitgespräch sind eine gute Möglichkeit die Themen Nähe-Distanz und Umgang mit Macht und Ohnmacht, sowohl von Mitarbeiter:in zu jungen Menschen, als auch von jungen Menschen zu Mitarbeiter:in oder zu anderen Beteiligten (Ehrenamtliche...) anzusprechen und zu reflektieren.
- e. Schulung und Fortbildung (siehe unter 7.)

6) Beschwerdemanagement (interne und externe Ansprechpersonen)

- a) Beschwerdemanagement für Kinder/Jugendliche, Eltern und Familien
Es ist verpflichtend für jeden Träger ein internes, als auch ein externes Beschwerdemanagement aufzubauen, umzusetzen und den Kindern, den Jugendlichen und den Eltern/Familien in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form nahe zu bringen. Dabei sollen folgende Kriterien erfüllt sein. ([Handlungsempfehlungen BLJA zu §§38, 45, 47ff.](#))

Internes Beschwerdemanagement:

- Das Verfahren muss vertraulich, transparent und nachvollziehbar für jede/n sein. Eine Dokumentation ist erforderlich.
- Es sollen Personen auf mehrere Ebenen benannt werden, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können (Bsp. Vertrauensmitarbeiter:innen, Gruppensprecher:innen, Heimsprecher:innen, Partizipationsbeauftragte, Bereichsleitungen, Päd. Leitungen... bis hin zur Einrichtungsleitung)
- Der Zugang zu einer Beschwerde soll niedrigschwellig und Kind/Jugendlichen/Eltern/Familien geeignet sein (zum Beispiel auch Eingaben über QR-Code...)
- Die Rückmeldung an den:die Beschwerdeführer:in soll in einem angemessenen Zeitraum erfolgen

Extern:

- Als externe Stellen können die öffentlichen Träger der JH benannt werden:
 - Zuständiges Jugendamt
 - Zuständige Heimaufsicht
- Zusätzlich ist noch die [unabhängige Ombudsstelle in Bayern](#) und die noch vom Freistaat zu installierenden Ombudsstellen in Bayern (aktuell gibt es 3 Modellstandorte in Augsburg, Landkreis München und Rosenheim- für OBB. Weitere Informationen unter [Ombudtschaftswesen in Bayern. Mitteilungsblatt 01 2021.pdf](#)) mögliche externe Beschwerdestellen.
- Zudem können Ombudsfrauen/-männer benannt werden, die den Kindern und Jugendlichen persönlich bekannt gemacht werden müssen.
- Andere Stellen (Kinderschutzbund, Erziehungsberatungsstellen...) können als Beschwerdestellen gewonnen werden. Dazu müssen Kooperationsvereinbarungen getroffen werden.
- Die externen Beschwerdestellen müssen den Kindern und Jugendlichen bekannt gemacht werden und sie müssen einfach und unkompliziert Kontakt aufnehmen können.
- Es sollte in dem Beschwerdemanagement auch eine Aussage darüber getroffen werden, wie mit Beschwerden von außen umgegangen wird.

- b) Beschwerdemanagement für Mitarbeiter:innen

Internes Beschwerdemanagement:

Im Beschwerdemanagement sollten folgende Schritte Beachtung finden, wobei die MAV bei allen Schritten beratend hinzugezogen werden kann:

- (1) Direkte/r Vorgesetzte/r
 - (2) (Bereichs-)Leitung
 - (3) Geschäftsführung
 - (4) Vorstand
 - (5) Aufsichtsrat oder vergleichbares Kontrollgremium
- Das Verfahren muss vertraulich, transparent und nachvollziehbar für jede/n sein. Eine Dokumentation ist erforderlich.
 - Der Zugang zu einer Beschwerde soll niedrigschwellig sein (zum Beispiel auch Eingaben über QR-Code...)
 - Die Rückmeldung an den:die Beschwerdeführer:in soll in einem angemessenen Zeitraum erfolgen

Externes Beschwerdemanagement:

- (6) Möglichkeit der Installation einer „Ombudsstelle“ für Mitarbeitende von Seiten der Einrichtung
- (7) Wenn die Missstände Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben: Heimaufsicht

Mit Beginn der Tätigkeit in der Einrichtung sollen neue Mitarbeiter:innen die entsprechenden Informationen erhalten.

7) Schulung und Fortbildung

Jeder Träger ist aufgerufen seine Mitarbeitenden fortzubilden und zu schulen.

Eine Auswahl dazu finden Sie z.B. hier:

[PräviKIBS](#) (gefördert vom StMAS), [hinschauen-helfen-handeln](#) (der EKD und Diakonie Deutschland) [Aktiv gegen Missbrauch](#) (der ELKB). Das DWB will dazu auch Fortbildungen anbieten – ist noch im Aufbau. [ProDeMa](#) (über Berufsgenossenschaft), [Stärke statt Macht](#) (Neue Autorität z.B.: [Input Institut für Innovation in Theorie und Praxis](#)), [win2win](#). Manche Institute bieten auch Inhouse-Schulungen an.

a. Schulung für alle Hauptberuflichen, Neben- und Ehrenamtlichen mit Bezug zu den Arbeitsbereichen

Fortbildungen, Schulungen und Reflexionsmöglichkeiten/Reflexionsräume sollen sich auseinandersetzen mit den Themen

- Systemische Familienarbeit
- Gesprächsführung
- Kindeswohlgefährdung/Sicherung des Kindeswohls
- Sexualität / Sexualpädagogik
- Nähe-Distanz
- Partizipation
- Pädagogische Haltung
- Psychohygiene
- Dem Thema Macht / gewaltfreier Kommunikation / Deeskalation kommt eine besondere Rolle zu
- Medienpädagogik

Themen des Gewaltschutzes im Zuge der Einarbeitungskonzepte vermitteln.

b. Besondere Schulungen für Leitungspersonen

Veranstaltungen der ELKB finden Sie [hier](#). Dazu soll es vom DWB Fortbildungsangebote geben (ist noch im Aufbau begriffen Infos unter: [DWB - Aktiv gegen sexualisierte Gewalt](#)).

Ziel von Schulungen für Führungskräfte soll sein, die Verantwortung in der eigenen Organisation adäquat ausfüllen zu können.

c. besondere Schulungen für in dem Themenkomplex beauftragte Personen (Präventionsbeauftragte, Ansprech- und Vertrauenspersonen)

Ziel der Schulungen / Fortbildungen...

- für Präventionsbeauftragte, Ansprech- und Vertrauenspersonen soll sein, sich gezielt auf diese Aufgabe vorzubereiten
- ist die Sensibilisierung der Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen für die Themen sexualisierte, psychische, physische und verbale Gewalt, sowie Medienpädagogik

Veranstaltungen der ELKB finden Sie [hier](#). Zudem soll es vom DWB Fortbildungsangebote geben (ist noch im Aufbau begriffen Infos unter: [DWB - Aktiv gegen sexualisierte Gewalt](#))

Jeder Träger muss für sich überlegen, wie die Fortbildung und Schulung im Bereich Gewaltprävention umzusetzen sind.

Möglichkeiten dazu wären:

- Interne Schulungen – im Kontext der Einarbeitung
- Verpflichtende Teilnahme an Schulungen in- oder extern
- Ausbildung von „Expert*innen“, die intern die MA weiter schulen
- ...

Regelmäßige Wiedervorlage der Schulungen für MA in vorgegebenen Zeiträumen.

8) Präventions- und Informationsangebote

a. Öffentlichkeitsarbeit

Die Aktivitäten zur Prävention gegen sexualisierte, psychische, physische und verbale Gewalt sollen in hausinternen Medien (Hauszeitungen, Schwarzes Brett, E-Mail Informationen...), auf der Homepage, in Jahresberichten etc. deutlich gemacht werden.

b. Zielgruppenspezifische Angebote

Primäre, sekundäre und tertiäre Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern/Familien vorhalten:

- Angebote für Kinder und Jugendliche zum Umgang mit sexualisierter, psychischer, physischer und verbaler Gewalt – ggf. auch geschlechtsspezifisch unter Berücksichtigung von Transgenderaspekten
- Angebote für Eltern/Sorgeberechtigte/Familien zum Thema sexualisierte, psychische, physische und verbale Gewalt
- Das Thema sexualisierte, psychische, physische und verbale Gewalt in regelmäßigen Abständen mit Fragebögen für Kinder/Jugendliche und für Mitarbeitende bearbeiten und ins Bewusstsein rücken (Bsp. IPSE Instrument zur partizipativen Selbstevaluation [IPSE-Präventions-Manual](#))

c. Angebote im Rahmen bestehender Arbeit und Gruppen (Eltern-, Familienabende, Themeneinheit etc.) Angebote für Medienpädagogik

In bereits bestehenden Angeboten, wie Gruppengesprächen mit Kindern/Jugendlichen, Eltern-, Familienabenden für Familienangehörige / Familienfreizeiten etc. das Thema sexualisierte, psychische, physische und verbale Gewalt, sowie Medienpädagogik bearbeiten.

9) Sexualpädagogisches Konzept

- a. Einrichtungen, in welchen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene (Schutzbefohlene) betreut werden (= **teilstationäre** und **stationäre** HzE)
- b. Im Bereich der Angebote und Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen (= **ambulante** HzE)

In allen sexualpädagogischen Konzepten müssen fundierte Aussagen zu folgenden Aspekten getroffen werden:

- In Bezug auf Fachkräfte:
 - Kindliche Sexualentwicklung, pädagogische Begleitung und Aufklärung / Schwangerschaft (Schwangerschaftsverhütung)
 - Sexuelle Orientierung
 - Nähe und Distanz
 - Sexuelle Auffälligkeiten (Verweis auf Interventionsleitfaden)
 - Rechtliche Grundlagen
- Angebote zur sexuellen Bildung für Kinder und Jugendliche
- Zusammenarbeit mit Eltern/Sorgeberechtigten/Familien
- Prävention sexualisierter Gewalt

Zur Entwicklung von Sexualpädagogischen Konzepten siehe auch Aktion Jugendschutz Bayern: [AJ Schwerpunkt Sexualpädagogik](#)

Im Verlauf der ambulanten Jugendhilfemaßnahme wird mit der jeweiligen Familie/ jeweiligen Kind/Jugendlichen den Zielen der Maßnahme entsprechend alters – und entwicklungsentsprechende sexualpädagogische Beratung durchgeführt. Unter Berücksichtigung folgender Themen:

- **Rechtliche/strafrechtliche Rahmenbedingungen**
- **Aktuelle fachliche und gesellschaftliche Entwicklungen**
- **Medienpädagogische Aspekte (z.B. Darstellung auf aktuellen sozialen Plattformen)**
- **Wie wird Sexualität in der Familie gelebt?**

10) Verhaltensregeln zum Umgang mit digitalen Medien

Verhaltensregeln zum Umgang mit sexualisierter, psychischer, physischer und verbaler Gewalt in digitalen Medien sollte Teil eines Medienpädagogischen Konzepts der Einrichtung sein (ggf. Verweis darauf). Dabei spielt auch der Schutz von persönlichen Daten, mit Verweis auf das [DSG-EKD](#) eine wichtige Rolle. Grundsätzlich ist ein altersgerechter Zugang / Filter für Kinder/Jugendliche zum www. erforderlich, sowie eine pädagogische Begleitung zur Nutzung digitaler Medien (Medienpädagogisches Konzept).

a. Austausch von persönlichen Daten

- Sensibilisierung der Mitarbeitenden für das Thema sexualisierter, psychischer, physischer und verbaler Gewalt in digitalen Medien.
- Im Rahmen der jährlichen Schulungen der Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen auf die Einhaltung der DSG EKD (Kontakte über private Telefonnummern / Whats-App / facebook...) hinweisen.
- Kinder/Jugendliche und Eltern/Sorgeberechtigte/Familien auf die Problematik und möglichen Schwierigkeiten die auftauchen können im Umgang mit persönlichen Daten im www. hinweisen (Posten von Bildern / Klarnamen / Weitergabe von Telefonnummern / Adressen...).

Bereichsschutzkonzept HzE

- Strafrechtliche Folgen beachten und diese Information sowohl an Mitarbeiter:innen/Ehrenamtliche, als auch an Kinder/Jugendliche und Eltern/Sorgeberechtigte/Familien weitergeben.
- b. Umgang mit Foto-, Bild- und Videomaterial
 - Siehe a)
 - Sensibilisierung für Darstellung von Kindern in den Medien der Einrichtung (Homepage / Jahresberichten...)
 - Schutz von Bildern auf elektronischen Medien
 - Einholen von Einverständniserklärungen für die Veröffentlichung von Bildern von Kindern/Jugendlichen/Eltern/Familien und Mitarbeiter:innen
- c. Cybergrooming
 - Siehe a) und b)
 - Mitarbeiter:innen/Ehrenamtliche für das Thema Anbahnung sexualisierter Kontakte über digitale Medien sensibilisieren.
 - Kinder/Jugendliche und Eltern/Sorgeberechtigte/Familien dazu aufklären.
 - Möglichkeiten schaffen, Angebote unterbreiten, an die sich Kinder niedrigschwellig wenden können, wenn sie solche Erfahrungen machen.

11) Vernetzung mit externen Fachberatungsstellen

- Eine primärpräventive Vernetzung mit regionalen und überregionalen Stellen gegen sexualisierte, psychische, physische und verbale Gewalt ([Deutscher Kinderschutzbund vor Ort](#), [AMYNA](#), Polizei, [Opferschutz und Vorbeugung der Polizei](#), ISEF, Beratungsstellen / EB, [Meldestelle DWB: Hilfefinder "Bayern gegen Gewalt"](#), [Hilfeportal sexueller Missbrauch des UBSKM](#) ...) [Wildwasser vor Ort](#), [profamilia](#), speziell für Jungen: [Jungenbüro Nürnberg](#), [KIBS-Kinderschutz München](#)) sollte aufgebaut werden.
- Es ist empfehlenswert anlasslos Kontakte zu knüpfen, um
 - präventiv gemeinsam zu arbeiten und
 - im Bedarfsfall situativ schnell reagieren zu können.

12) Interventionsleitfaden zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte, psychische, physische oder verbale Gewalt

- Die im Punkt 7.1 des [Rahmenschutzkonzept](#) der ELKB/DWB genannten fachlichen Standards sind zu beachten:
Festlegungen im Vorfeld
 - a. Ansprechpersonen der kirchlichen oder diakonischen Träger sowie externer Fachberatungsstellen, an die sich Betroffene sowie Personen im Fall eines Verdachts auf Vorliegen von sexualisierter Gewalt wenden können
 - b. Konkretisierung des Meldeverfahrens und der Meldepflicht für die betreffende Einrichtung
 - c. Festlegung der Zusammensetzung eines Interventionsteams
 - d. Benennung externer Fachstellen und Vernetzung
 - e. standardisierte Verfahren der Kommunikation, Dokumentation und Aufbewahrung

Festlegungen der Vorgehensweisen im Verdachtsfall

Bereichsschutzkonzept HzE

- a. Beachtung von Schutzinteressen der betroffenen Personen
- b. Handlungsanweisungen für vage Verdachtsfälle
- c. Handlungsplan für weitere Verdachtsfälle
- d. Einberufung eines Interventionsteams
- e. Information und Vernetzung mit externen und weiteren Stellen
- f. Prüfung arbeitsrechtlicher, kirchenrechtlicher und anderer Konsequenzen
- g. Einschalten der Strafverfolgungsbehörden
- h. Kommunikation mit Dritten, Fürsorgepflicht
- i. Umgang mit Datenschutz, Öffentlichkeit und Medien

Nachsorge und Aufarbeitung des Vorfalls

- a. Unterstützung der Betroffenen
 - b. Nachsorge in der Institution
 - c. Nachsorge im Umfeld
 - d. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen
 - e. Überprüfung bzw. Überarbeitung des Schutzkonzeptes
- Schnittstelle mit §8a SGB VIII:
Die rechtlichen Vorgaben des §8a SGB VIII sind auch im Prozess eines innerinstitutionellen Vorfalls sexualisierter, psychischer, physischer oder verbaler Gewalt zu beachten (**Anlage 6** Expertise DJuF). Diese sind im Wesentlichen:
 - Beteiligung der Eltern /Familien /Personensorgeberechtigten
 - Hinzuziehung JA/HA
 - Schutz der Kinder
 - Beteiligung der ISEF.
 - Meldungen bei sexualisierter Gewalt gehen sowohl an die HA als auch an die Meldestelle des DWB (**Anlage 7**). Die Verfahren der Meldung und Intervention bei sexualisierter Gewalt sollen so gestaltet werden, dass sie sowohl den Ansprüchen von HA/JA, als auch den Ansprüchen des Kirchengesetzes entsprechen.
 - Eine **Übersicht der Prozesse bei meldepflichtigen Vorkommnissen** für HA/JA und Meldestelle DWB befindet sich in der **Anlage 3 (teil-, stationäre)**, **Anlage 4 (ambulante)** Hilfen.

13) Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen

Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen ist so vielfältig, wie die Vorfälle selbst. Daher ist ein standardisiertes Verfahren dazu nur bedingt hilfreich. In dem folgenden Baukastensystem werden hingegen Unterstützungsmaßnahmen beschrieben, die individuell zur Anwendung gebracht werden können.

- Hilfreich ist bereits zu Beginn und über den gesamten Prozess hinweg die Haltung der Leitung, sich aufgrund oft unklarer Sachlage, neutral zu verhalten. Dazu gehört beispielsweise auch gegenüber dem vermeintlichen Täter zu kommunizieren, dass sich die Leitungskraft so verhalten muss (z.B. Freistellung vom Dienst) und dies nichts mit einer Vorverurteilung zu tun hat (vgl. unter Hinweise / Vorinformationen Abschnitt J)).
- Baukastensystem möglicher Interventionen
 - Unterstützungsmaßnahmen für zu Unrecht Beschuldigte:
 - psychologische Beratung

Bereichsschutzkonzept HzE

- Supervision
- Unterstützung von Leitungsseite / Information in geeignetem Rahmen und in Abstimmung mit dem/der Betroffenen
- Teamberatung
- Gruppenberatung
- Eltern-, Familienbegleitung
- Ggf. Unterstützung von externer Beratungsstelle (AMYNA, Beratungsstellen...)
- Möglichkeit eines Ausgleichs ausloten („Wiedergutmachung“)
- Einbezug der MAV (mit Einverständnis der betroffenen Mitarbeiter:in)

Weiterführende Literatur:

Handlungs- und Kommunikationsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche Norddeutschland (**Anlage 8** Seite 36ff.).

14) Aufarbeitung

a. Unterstützung der Betroffenen

- Durch (psychologischen) Fachdienst.
- Durch externe Fachberatungsstellen.
- Durch die Ansprechstelle der ELKB und des DWB (Maren Schubert, Landeskirchenamt, Katharina-von-Bora-Str. 7-13, 80333 München, Tel.: 089/5595-335)
- bundesweite Hilfetelefon sexueller Missbrauch der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in fachlicher Verantwortung von N.I.N.A. e.V. unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 2255530 oder als online-Beratung unter: <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>. Weitere Infos unter: www.nina-info.de
- Rechtliche Beratung bis hin zu einer Vertretung vor Gericht.

b. Nachsorge in der Institution

- Mitbetroffene / Gruppenmitglieder / Mitarbeitende... durch Begleitung / Supervision... unterstützen.
- Aufarbeitung durch externe Fachberatungsstellen begleiten lassen (AMYNA).

c. Überprüfung bzw. Überarbeitung des Schutzkonzeptes nach einem Vorfall

- Es soll geprüft werden, inwieweit der Vorfall eine Anpassung der Risikoanalyse erfordert, also strukturelle Veränderungen notwendig werden.
- Zudem soll der/die Präventionsbeauftragte prüfen, ob die Struktur des Schutzkonzeptes auch so gelebt wird und ob Veränderungen in der gelebten Realität nötig sind.

Weiterführende Literatur:

Barbara Kavemann u.a. in „Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt durch Mitarbeiter:innen in Institutionen“ (**Anlage 9**).

15) Beschäftigtenschutz

a. Grundlegende Bestimmungen zum Beschäftigtenschutz

(Ordnung zum Beschäftigtenschutz des DWB vom 04.12.1998 / Handreichung zum Beschäftigtenschutz vom Mai 2001 BeschSchO Anlage 2). Die Beschäftigtenschutzordnung der ELKB/DWB bedarf einer Überarbeitung und Aktualisierung, wird aktuell aber noch als Grundlage für ein Beschäftigtenschutzkonzept dienen müssen.

Ergänzend kann die Gefährdungsbeurteilung-bgw der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege als guter Anhaltspunkt dienen. Eine

Gefährdungsbeurteilung muss von jedem Arbeitgeber für jeden Arbeitsplatz gemacht werden.

- b. AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)
- c. Ehrenamtliche
Ehrenamtlichenarbeit spielt in den HzE eine untergeordnete Rolle und tritt nur vereinzelt auf. Im Bedarfsfall mit einbeziehen.

Literatur zu (sexualisierter) Gewalt:

- Fegert, Jörg M.; Hoffmann, Ulrike; König, Elisa; Niehues, Johanna; Liebhardt, Hubert (Hrsg.) (2014): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer-Verlag Berlin Heidelberg.
- Caspari, Peter (2021). Gewaltpräventive Einrichtungskulturen. Theorie, Empirie, Praxis. Springer VS.
- Eberhardt, Bernd; Naaser, Annegret (2020): Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen. Ein Handbuch für die Praxis. DGfPI e.V. URL: www.dgfp.de/files/was-wir-tun/best/BeSt Handbuch.pdf (Zugriff am 26.09.2022).
- Hochdorf – Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg (Hrsg.): "Damit es nicht nochmal passiert ...". Gewalt und (Macht-)Missbrauch in der Praxis der Jugendhilfe verhindern. Arbeitshilfe. URL: www.jugendhilfe-hochdorf.de/images/1_Jugi/arbeitshilfe/Jugendhilfe_Hochdorf_Arbeitshilfe_2014_Inhalt.pdf (Zugriff am 26.09.2022)
- Wolff, Mechthild; Schröer, Wolfgang & Fegert, Jörg M. (Hrsg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein betriebsorientiertes Werkbuch. Beltz Juventa.
www.schutzkonzepte-online.de

Legende:

Gemeinsame Bausteine der Bereichsschutzkonzepte und deren Ausdifferenzierung nach:

- ⇒ stationären Hilfen
- ⇒ teilstationären Hilfen
- ⇒ ambulante Hilfen

Stand:

Nürnberg, den 10.11.2022

An dieser Stelle ergeht ein ganz herzlicher Dank an alle Kolleginnen und Kollegen, die bei der Erstellung des Bereichsschutzkonzepts mitgearbeitet und ihre Expertise zur Verfügung gestellt haben.